



Antwortformular zur Vernehmlassungsvorlage Paket Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU

Diese Stellungnahme wurde eingereicht von:

- Kanton
- In der Bundesversammlung vertretene politische Partei
- Gesamtschweizerischer Dachverband der Gemeinden, Städte und Berggebiete
- Gesamtschweizerischer Dachverband der Wirtschaft
- Eidgenössische Gerichte
- Weitere interessierte Kreise
- Nicht offiziell angeschriebene Organisationen / Privatpersonen

Absenderin oder Absender:

Der Kaufmännische Verband Schweiz, Reitergasse 9, 8021 Zürich

Datum der Stellungnahme:

25. Oktober 2025

Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail):

Michel Lang, michel.lang@kfmv.ch, +41 44 283 45 53

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme bis am 31. Oktober 2025 elektronisch an vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch zu senden. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns **Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument** zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

1. Allgemein: Sind Sie damit einverstanden, die bilateralen Beziehungen zur Europäischen Union (EU) zu stabilisieren und weiterzuentwickeln?

Ja. Der Kaufmännische Verband Schweiz spricht sich für den bewährten bilateralen Weg aus und setzt sich für ein zukunftsgerichtetes Abkommen mit der EU ein. Das Paket ist von gesamtwirtschaftlichem Interesse: Es gibt Rechtssicherheit, planbaren beidseitigen Marktzugang, Zugang an Programmen in den Bereichen Forschung und Bildung und es definiert klare institutionelle Mechanismen.

Als Vertretung von Erwerbstätigen in Dienstleistungs- und Wissensberufen, sowie Berufe in der MEM-Industrie, sind die Themen Personenfreizügigkeit, Bildung, Forschung und Innovation zentrale Themen. Ebenso überwiegen für die Branchen Detailhandel, Luftverkehr und Gewerbe die positiven Aspekte der bilateralen Beziehungen deutlich gegenüber einer möglichen stärkeren Abschottung. Dies in erster Linie aufgrund wirtschaftlicher Stabilität und Entwicklung (nicht nur für exportorientierte Unternehmungen). Als Vertretung von Arbeitnehmenden-Interessen sind jedoch die Rahmenbedingungen entscheidend.

Insbesondere die MEM- Branche, welche wir als GAV-Sozialpartner vertreten, lebt vom Export, insbesondere in den EU-Raum. Ohne stabile Beziehungen drohen technische Handelshemmnisse und Doppelzertifizierungen, was Aufträge und Jobs gefährden kann. Das Abkommen garantiert dagegen verlässlichen Zugang zum europäischen Binnenmarkt und sorgt für Rechtssicherheit, sodass Unternehmen langfristig investieren und planen können – ein entscheidender Faktor für stabile Beschäftigung. Zudem verbessert das neue Vertragswerk die Position der Schweiz gegenüber der EU: Mit einem geregelten Streitschlichtungsverfahren kann die Schweiz ihre Interessen auf Augenhöhe wahren und ist weniger anfällig für einseitige Benachteiligungen. Das stärkt die Verhandlungsposition und die Planbarkeit für Unternehmen und Mitarbeitende gleichermaßen.

Das Abkommen stellt die in diesen Bereichen eine Fortsetzung der aktuellen Bedingungen sicher. Auch im Bereich Lohnschutz ist der Kaufmännische Verband Schweiz überzeugt, dass eine gute Lösung mit der EU gefunden wurde. Ohne das vorliegende Vertragspaket, bleibt der Status Quo eben nicht erhalten, sondern die Beziehungen erodieren unablässig. Dies zum Nachteil der Schweiz.

2. Verhandlungen: Wie beurteilen Sie die Abkommen, Protokolle und gemeinsamen Erklärungen, welche die Schweiz mit der Europäischen Union (EU) ausgehandelt hat?

Der Kaufmännische Verband Schweiz äussert sich in erster Linie zu den für ihre Mitglieder relevanten Themen:

1. Personenfreizügigkeit (FZA): Der Lohnschutz bleibt integral bestätigt (dualer Vollzug, wirksame Kontrollen, Non-Regression). Dies bedeutet, dass die bestehenden flankierenden Massnahmen vollständig erhalten bleiben – das bewährte System der Sozialpartnerschaft bleibt erhalten. Sowohl die paritätischen Kommissionen von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden als auch die kantonalen Vollzugsstellen behalten ihre Zuständigkeiten. Dieses duale Vollzugssystem gilt als eines der wirksamsten Instrumente, um faire Löhne und gute Arbeitsbedingungen sicherzustellen. Die Schweiz kann weiterhin eigenständig festlegen, wie viele Kontrollen durchgeführt werden und wie Verstösse sanktioniert werden. Die bisherigen Mechanismen – beispielsweise Lohnprüfungen oder Betriebskontrollen – bleiben unverändert bestehen. Neu wird stärker auf Verhältnismässigkeit und Transparenz geachtet, um die Effizienz des Vollzugs zu erhöhen, ohne den Schutz der Arbeitnehmenden zu schwächen. Die neue "Non-Regression-Klausel" verpflichtet beide Vertragsparteien, bestehende Arbeits- und Lohnschutzstandards nicht abzubauen. Damit ist rechtlich verankert, dass die Personenfreizügigkeit nicht zu einem Unterbietungswettbewerb führen darf. Diese Klausel schafft dauerhafte Sicherheit und verhindert soziale Erosion – ein wesentlicher Fortschritt für den Arbeitnehmerschutz.
2. Programme: Die Beteiligung an den Programmen für Forschung und Bildung sind eine zentrale Voraussetzung für Fachkräftesicherung und Innovation. Dies gilt nicht nur für Forschende an Hochschulen, sondern auch für Schweizer KMU und ihre Mitarbeitenden.
3. Institutionelle Elemente: Die Dynamische Rechtsübernahme mit Mitwirkungsrechten ist in dieser Form akzeptabel, da demokratische Kontrolle in der Schweiz gesichert bleiben (Parlament, Kantone, Referendum). Es gibt keine automatische Rechtsübernahme, klare Prozesse der Streitbeilegung, und die Betonung auf ausgewogenen Ausgleichsmassnahmen vorgesehen.

3. Wie beurteilen Sie die inländische Umsetzung?

3.1. Allgemeine Bemerkungen

- Der Kaufmännische Verband Schweiz **stimmt allen vorgeschlagenen Gesetzesartikeln zu**. Er äussert sich nur zu den für ihn relevanten Bereichen. Allgemein lässt sich festhalten: Die Personenfreizügigkeit ist eines der bedeutendsten und zugleich sensibelsten Elemente der bilateralen Beziehungen zwischen der Schweiz und der Europäischen Union. Sie steht für offene Arbeitsmärkte, aber auch für die Verpflichtung, diese Offenheit sozial abzusichern. Sie bedeutet in erster Linie mehr Chancen und Bewegungsfreiheit. Gerade auch Arbeitnehmende in der Schweiz profitieren von einem vielfältigeren, dynamischen Arbeitsmarkt, in dem Fachkräfte aus ganz Europa Lücken schliessen und Wissen austauschen. Insgesamt lässt sich somit festhalten, dass die Personenfreizügigkeit den Schweizer Arbeitsmarkt stützt. Gleichzeitig birgt die Personenfreizügigkeit Herausforderungen, insbesondere beim Lohn- und Sozialschutz. Genau hier setzt das Schweizer Modell an: Mit den flankierenden Massnahmen, den paritätischen Kontrollen und der engen Zusammenarbeit von Sozialpartnern und Behörden wird Lohndumping konsequent bekämpft. Insbesondere die folgenden Punkte sind für den kaufmännischen Verband Schweiz relevant:
 - Die Personenfreizügigkeit wird beibehalten und stützt somit den Schweizer Arbeitsmarkt.
 - Das Prinzip «gleiche Arbeit am gleichen Ort zum gleichen Lohn» bleibt erhalten – auch für Entsandte in der Schweiz.
 - Die Schweiz konnte zentrale Elemente der flankierenden Massnahmen, wie Voranmeldungen, Kontrollen und Sanktionsmöglichkeiten, verteidigen.
 - Die EU akzeptiert eine Schutzklausel bei der Personenfreizügigkeit bei ausgewiesenem Bedarf.
 - Die wirtschaftlichen Interessen der Schweiz bezüglich Bildung, Arbeit und Innovation werden gewahrt.
 - Sozialpartner und Kantone unterstützen die vorgeschlagenen Regelungen zum Lohnschutz.
 - Das Vertragspaket gewährleistet die Zusammenarbeit CH-EU in den Bereichen Bildung, Forschung und Innovation und sichert somit einen der wichtigsten Wachstumsfaktoren der Schweizer Wirtschaft.

| Bundesgesetze | Betroffener Artikel | Allfälliger Änderungs-vorschlag | Bemerkungen |
|---|---------------------|--|-------------|
| 3.2. Stabilisierungsteil | | | |
| 3.2.1. Staatliche Beihilfen | | | |
| Neues Gesetz | | | |
| 3.2.1.1. Bundesgesetz über die Überwachung von [staatlichen] Beihilfen (BHÜG) | | Damit Beihilfen tatsächlich im Interesse der Arbeitnehmenden wirken, braucht es verbindliche Sozialklauseln und eine Mitwirkung der Sozialpartner bei der Überwachung. Nur so kann das BHÜG wirtschaftliche Fairness mit sozialer Verantwortung verbinden. | |
| Gesetzesanpassungen | | | |

| Bundesgesetze | Betroffener Artikel | Allfälliger Änderungs-vorschlag | Bemerkungen |
|---|---------------------|---------------------------------|--|
| 3.2.1.2. Bundesgerichtsgesetz (BGG, SR 173.110) | | | |
| 3.2.1.3. Verwaltungsgerichtsgesetz (VGG, SR 173.32) | | | |
| 3.2.1.4. Kartellgesetz (KG, SR 251) | | | |
| 3.2.1.5. Luftfahrtgesetz (LFG, SR 748.0) | | | <p>Die Anpassungen des Luftverkehrsabkommens im Rahmen der Bilateralen III sichern Stabilität und Marktintegration, bringen aber auch neue Belastungen für das Personal.</p> <p>EU-Regeln zu Sicherheit und Umwelt stärken Standards und Beschäftigungssicherheit, zugleich führen komplexe Vorgaben zu mehr Bürokratie, Leistungsdruck und geringer Mitsprache.</p> <p>Eine enge sozialpartnerschaftliche Begleitung ist entscheidend, um Beschäftigte vor den Folgen von Effizienzdruck und Deregulierung zu schützen.</p> |
| 3.2.1.6. Preisüberwachungsgesetz (PüG, SR 942.20) | | | |
| 3.2.2. Personenfreizügigkeit: Zuwanderung | | | |
| Neues Gesetz | | | |

| Bundesgesetze | Betroffener Artikel | Allfälliger Änderungsvorschlag | Bemerkungen |
|---|---------------------|--------------------------------|--|
| 3.2.2.1. Bundesgesetz über die Verwaltungszusammenarbeit im Bereich der Anerkennung von Berufsqualifikationen (Binnenmarkt-Informationssystem) (BGVB) | | | Zustimmung. Wichtig: Anerkennungsverfahren sind digital und fristgebunden; Datenflüsse sind datenschutzkonform; klare Zuständigkeiten (One-Stop-Shop). |
| Gesetzesanpassungen | | | |

| Bundesgesetze | Betroffener Artikel | Allfälliger Änderungsvorschlag | Bemerkungen |
|--|---------------------|--------------------------------|---|
| 3.2.2.2. Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG, SR 142.20) | | | Zustimmung. Arbeitsmarktbezug und Missbrauchsbekämpfung sichern; Fachkräfte rasch rekrutierbar halten (effiziente Verfahren). Die Massnahmen zur Schutzklausel müssen sich auf den Geltungsbereich des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG) beschränken. |
| 3.2.2.3. Arbeitsvermittlungsgesetz (AVG, SR 823.11) | | | |
| 3.2.2.4. Bundesgesetz über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Gesetz, SR 414.110) | | | |
| 3.2.2.5. Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG, SR 414.20) | | | |
| 3.2.2.6. Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG, SR 831.40) | | | |
| 3.2.2.7. Freizügigkeitsgesetz (FZG, SR 831.42) | | | |
| 3.2.2.8. Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB, SR 210) | | | |
| 3.2.2.9. Bundesgesetz über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringern und -erbringern in reglementierten berufen (BGMD, SR 935.01) | | | |

| Bundesgesetze | Betroffener Artikel | Allfälliger Änderungsvorschlag | Bemerkungen |
|---|---------------------|--------------------------------|-------------|
| 3.2.2.10. Medizinalberufegesetz (MedBG, SR 811.11) | | | |
| 3.2.2.11. Gesundheitsberufegesetz (GesBG, SR 811.21) | | | |
| 3.2.2.12. Psychologieberufegesetz (PsyG, SR 935.81) | | | |
| <p>3.2.3. Personenfreizügigkeit: Lohnschutz Die inländischen Lohnschutzmassnahmen 1 – 13 werden als Paket gutgeheissen und müssen integral verabschiedet werden. Diese sind unbestritten. Der Kaufmännische Verband Schweiz unterstützt auch die vom Bundesrat vorgeschlagene Massnahme 14.</p> | | | |
| Gesetzesanpassungen | | | |

| Bundesgesetze | Betroffener Artikel | Allfälliger Änderungsvorschlag | Bemerkungen |
|--|---------------------|--------------------------------|---|
| 3.2.3.1. Bundesgesetz über die flankierenden Massnahmen bei entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und über die Kontrolle der in Normalarbeitsverträgen vorgesehenen Mindestlöhne (Entsendegesetz, EntsG, SR 823.20) | | | Zustimmung. Die Differenzregelung in Art. 2a Abs. 2 ist geeignet, die Gleichbehandlung für entsandte Arbeitskräfte zwischen schweizerischen und EU-Unternehmen zu gewährleisten. |
| 3.2.3.2. Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB, SR 172.056.1) <i>(siehe auch unter 3.2.5 Finanzieller Beitrag der Schweiz)</i> | | | Das öffentliche Beschaffungswesen ist ein starkes wirtschaftspolitisches Instrument. Es muss im Rahmen der Bilateralen III gezielt genutzt werden, um faire Arbeit, gute Löhne und soziale Verantwortung zu fördern – nicht, um sie preiszugeben. |

| Bundesgesetze | Betroffener Artikel | Allfälliger Änderungsvorschlag | Bemerkungen |
|---|------------------------------|--------------------------------|---|
| 3.2.3.3. Obligationenrecht (OR, SR 220) | 14. Massnahme (Vorschlag BR) | | <p>Zustimmung: Aus Arbeitnehmersicht zielt Massnahme 14 der inländischen Lohnschutzmassnahmen darauf ab, den Kündigungsschutz und die Mitwirkung von Arbeitnehmervertretungen zu stärken. Sie ist grundsätzlich positiv zu bewerten, weil sie den sozialen Ausgleich im liberalen Schweizer Arbeitsmarkt verbessert. Wenn Arbeitnehmervertreter:innen vor willkürlichen Kündigungen geschützt werden, fördert dies Vertrauen, Mitbestimmung und den sozialen Dialog in den Betrieben. Damit setzt die Schweiz ein wichtiges Signal: Die europäische Integration soll nicht nur wirtschaftlich, sondern auch sozial abgestützt sein.</p> |

| Bundesgesetze | Betroffener Artikel | Allfälliger Änderungsvorschlag | Bemerkungen |
|--|---------------------|--------------------------------|--|
| 3.2.3.4. Bundesgesetz über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (AVEG, SR 221.215.311) | | | Aus Sicht des Kaufmännischen Verband Schweiz ist der Änderungsvorschlag Art. 2 Ziff. 4 AVEG klar abzulehnen. Dieser widerspricht der schweizerischen Normenhierarchie im Allgemeinen, greift in die sozialpolitische Kompetenz der Kantone ein und stellt für Arbeitnehmende im Niedriglohnbereich in der Regel eine deutliche Verschlechterung dar. Der Änderungsvorschlag in Art. 5 Abs. 3 und 4 AVEG ist in seiner Stossrichtung positiv zu bewerten. Der Kaufmännische Verband Schweiz plädiert für mehr Transparenz bei den Durchführungsorganen von allgemeinverbindlichen Gesamtarbeitsverträgen. Diese soll aber gestärkt werden durch begleitende Erläuterungen zu den Jahresrechnungen, damit Fehlinterpretationen und falsche Schlussfolgerungen vermieden werden können. |
| 3.2.3.5. Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG, SR 281.1) | | | |
| 3.2.4. Landverkehr | | | |
| Gesetzesanpassungen | | | |

| Bundesgesetze | Betroffener Artikel | Allfälliger Änderungs-vorschlag | Bemerkungen |
|--|---------------------|---------------------------------|-------------|
| 3.2.4.1. Eisenbahngesetz (EBG, SR 742.101) | | | |
| 3.2.4.2. Personenbeförderungsgesetz (PBG, SR 745.1) | | | |
| 3.2.5. Finanzieller Beitrag der Schweiz | | | |
| Neues Gesetz | | | |
| 3.2.5.1. Bundesgesetz über die Beiträge der Schweiz zur Stärkung der Kohäsion in Europa (Kohäsionsbeitragsgesetz, KoBG) | | | |
| Gesetzesanpassungen | | | |
| 3.2.5.2. Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB, SR 172.056.1) <i>(siehe auch unter 3.2.3 Personenfreizügigkeit: Lohnschutz)</i> | | | |
| 3.2.5.3. Bundesgesetz über Massnahmen zur zivilen Friedensförderung und Stärkung der Menschenrechte (SR 193.9) | | | |

| Bundesgesetze | Betroffener Artikel | Allfälliger Änderungs-vorschlag | Bemerkungen |
|--|---------------------|---------------------------------|-------------|
| 3.3. Weiterentwicklungsteil | | | |
| 3.3.1. Strom | | | |
| Gesetzesanpassungen | | | |
| 3.3.1.1. Energiegesetz (EnG, SR 730.0) | | | |
| 3.3.1.2. Stromversorgungsgesetz (StromVG, SR 734.7) | | | |
| 3.3.1.3. Bundesgesetz über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten (BATE) | | | |
| 3.3.2. Lebensmittelsicherheit | | | |
| Gesetzesanpassungen | | | |

| | | | |
|--|--|--|--|
| 3.3.2.1. Tierschutzgesetz (TSchG, SR 455) | | | |
| 3.3.2.2. Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (LMG, SR 817.0) | | | |
| 3.3.2.3. Bundesgesetz über die Landwirtschaft (LwG, SR 910.1) | | | |
| 3.3.2.4. Bundesgesetz über den Wald (Wald- gesetz, WaG, SR 921.0) | | | |
| 3.3.2.5. Tierseuchengesetz (TSG, SR 916.40) | | | |

4. Gesamtbeurteilung: Wie beurteilen Sie das Paket Schweiz-EU (Verhandlungsergebnis und dazugehörige inländischen Umsetzung)?

Der Kaufmännische Verband Schweiz unterstützt das Paket zur Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU. Es erhöht Rechtssicherheit, sichert Fachkräftezugang und stärkt Bildung/Innovation—ohne das Lohnschutzniveau zu senken. Stromabkommen, MRA-Aktualisierung und die Teilnahme an EU-Programmen sind zentral für Versorgungssicherheit und Wettbewerbsfähigkeit.

Insgesamt verbindet die neue Ausgestaltung des aus Sicht der Arbeitnehmenden relevanten Freizügigkeitsabkommens wirtschaftliche Offenheit mit sozialer Verantwortung. Die Schweiz bleibt ein integrativer Teil des europäischen Arbeitsmarkts, ohne ihre sozialpartnerschaftlichen Grundpfeiler aufzugeben. Der Lohnschutz, die Mitwirkung der Sozialpartner und die Kontrollhoheit sind dauerhaft gesichert – ein starkes Signal für Fairness, Stabilität und soziale Balance im offenen Arbeitsmarkt. Die Personenfreizügigkeit ist damit weit mehr als ein wirtschaftliches Instrument – sie ist ein sozialpolitischer Kompromiss zwischen Mobilität und Sicherheit. Für Arbeitnehmende eröffnet sie neue Perspektiven, ohne die in der Schweiz hart erkämpften Arbeitsstandards zu gefährden. Die jüngsten Bestätigungen im Rahmen der Bilateralen III – insbesondere der duale Vollzug und die Non-Regression-Klausel – verstärken diese Balance: Die Schweiz bleibt offen, aber nicht um jeden Preis.

Die Personenfreizügigkeit funktioniert dann am besten, wenn sie von starken Sozialpartnerschaften begleitet und durch faire, wirksame Kontrollen gestützt wird. Sie fördert den wirtschaftlichen Wohlstand, die berufliche Entwicklung und den gesellschaftlichen Austausch – insbesondere wenn der Lohnschutz kompromisslos gewährleistet bleibt.

Gleichzeitig müssen die zentralen Forderungen der Arbeitnehmenden – wie soziale Absicherung, Mitwirkung, faire Arbeitsbedingungen und die Einhaltung der GAV-Standards – auch in die begleitenden Gesetzesanpassungen der Bilateralen III einfließen. Nur so wird die Personenfreizügigkeit zu einem Instrument echter sozialer Integration, das wirtschaftliche Offenheit mit sozialer Gerechtigkeit verbindet.

Unter diesen Voraussetzungen und unter Berücksichtigung der Forderungen des Kaufmännischen Verbands Schweiz kann das vorliegende Paket Schweiz-EU wirtschaftliche Freiheit und soziale Gerechtigkeit miteinander verbinden, zum Nutzen von Wirtschaft und Bevölkerung.